

Az.: 1 A 89/15
2 K 681/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Sächsische Aufbaubank
- Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Zuwendung aus Hochwasserprogramm/Hochwasserhilfefonds
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. September 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Februar 2014 - 2 K 681/11 geändert.

Die Widerrufs- und Erstattungsbescheide der Beklagten vom 8. Mai 2007 und deren Widerspruchsbescheid vom 6. April 2011 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung zweier Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an dem von ihr in M..... betriebenen Alten- und Pflegeheim „.....“ i. H. v. insgesamt 51.000 € nebst Erstattungszinsen.
- 2 Das in Elbnähe gelegene Betriebsgrundstück des Unternehmens, das im August 2002 überflutet wurde, steht im Eigentum einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die dieser Gesellschaft als Grundstückseigentümerin von der Beklagten bewilligte Zuwendung i. H. v. 15.000 € ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.
- 3 Nachdem die Beklagte der Klägerin auf deren Antrag vom 4. September 2002 durch Bescheid vom 10. September 2002 eine „Soforthilfe für die Beseitigung von Hochwasserschäden“ i. H. v. 36.000 € als „nicht rückzahlbare Zuwendung“ in Form einer „Festbetragsfinanzierung“ aus dem Programm „Soforthilfe für die von der

Hochwasserkatastrophe betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vom August 2002 im Freistaat Sachsen“ bewilligt und nachfolgend überwiesen hatte, bewilligte sie der Klägerin durch Bescheid vom 13. September 2002 eine Zuwendung i. H. v. 15.000 € nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe und anderer Dienstleister (Hochwasserprogramm). Auch diese Zuwendung wurde im September 2002 in voller Höhe ausgereicht.

- 4 Gegenstand beider Zuwendungsbescheide waren die ANBest-P sowie ergänzende Nebenbestimmungen. Die seinerzeit verwendeten ANBest-P hatten u. a. folgenden Wortlaut:

„2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung* anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung* um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 DM (500 EUR) ändern.

* Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

[...]

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

[...]

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

[...]“

Der Zuwendungsbescheid vom 13. September 2002 enthält darüber hinaus u. a. die folgenden, „ergänzend“ geltenden Nebenbestimmungen:

„2. Die Zuwendung wird nachrangig gewährt. Ansprüche aus Versicherungen sowie Zuwendungen Dritter, die der Schadensregulierung dienen sind in Anspruch zu nehmen und werden auf den Zuwendungsbetrag angerechnet. Dies gilt nicht für Zuwendungen, die im Rahmen der ‚Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Soforthilfe für von der Hochwasserkatastrophe betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU)‘ gewährt werden sowie einzelne zinsverbilligte Darlehen und einzelne sonstige Hilfen der KfW und DtA (z. B. DtA-Eigenkapitalhilfe). [...]

3. Sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz maßgebend. Die Zuwendungsfähigkeit der Kosten ist somit auf die Nettobeträge begrenzt. [...]“

5 Bei Bewilligung der vorgenannten Zuwendungen gab es zunächst kein spezielles Hilfsprogramm für Sozialeinrichtungen; ein solches Hilfsprogramm wurde nachfolgend im Oktober 2002 aufgelegt. Dies teilte die Beklagte der Klägerin unter dem 7. November 2002 mit und leitete deren (weiteren) Antrag vom 9. Oktober 2002 auf Bezuschussung der Beseitigung von Hochwasserschäden an dem Alten- und Pflegeheim an das seinerzeit zuständige Regierungspräsidium Dresden weiter. Dieses bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 8. April 2003 eine Zuwendung i. H. v. 883.100 € als Anteilfinanzierung (bis zu 84,98 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben) auf der Grundlage von §§ 23, 44 SächsHO i. V. m. mit der Verwaltungsvorschrift des Freistaats Sachsen zur Förderung der Wiederherstellung

der vom Auguthochwasser 2002 geschädigten Infrastruktur (VwV Infra 2003) aus Mitteln des Bund-Land-Programms nach dem Aufbauhilfefondsgesetz vom 14. Oktober 2002 und der Verwaltungsvereinbarung über die Finanzhilfen des Bundes zur Wiederherstellung der vom Hochwasser der Elbe und der Donau sowie deren Nebenflüssen geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden (VV-Aufbauhilfe Infrastruktur in den Gemeinden).

- 6 Nach einer schriftlichen Aufforderung der Beklagten legte die Klägerin am 19. Dezember 2003 ein ausgefülltes Formular zur Verwendungsnachweisprüfung für die Zuwendung i. H. v. 15.000 € vor, mit dem sie auf einen in Kopie beigefügten Verwendungsnachweis gegenüber dem Regierungspräsidium Dresden zu den ihr bewilligten 893.100 € verwies. Mit dem beigefügten Anschreiben vom 16. Dezember 2003 teilte die Klägerin mit, dass die „Schadensabwicklung letztendlich im Rahmen des Infrastrukturprogramms des Regierungspräsidiums Dresden“ erfolgt und die von der Beklagten gewährte Soforthilfe i. H. v. 15.000 € seinerzeit auf die Fördersumme angerechnet worden sei. Mit dem Regierungspräsidium sei bereits „eilvernehmlich abgerechnet“ worden.
- 7 Mit Änderungsbescheid vom 2. November 2004 stockte das Regierungspräsidium Dresden seine Zuwendung zur Bereinigung von Doppelförderungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen um 15.000 € auf 898.235,07 € auf. In der Begründung dieses Bescheids wurde ausgeführt, dass die Beklagte ihren entsprechenden Bescheid aufheben werde. Die Fördermittel seien bereits „voll ausgezahlt“.
- 8 Auf Anforderung der Beklagten vom 13. Januar 2005 legte die Klägerin u. a. eine Kopie des Zuwendungsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 8. April 2003 vor.
- 9 Der interne Prüfbericht der Beklagten zur Verwendungsnachweisprüfung vom 18. Oktober 2005 (Bearbeiterin: Frau R.....) gelangte zu dem Ergebnis, dass sowohl die „Soforthilfe Arbeitsplatz“ über 36.000 € als auch die Zuwendung aus dem Hochwasserprogramm über 15.000 € vollständig zurückzufordern seien, weil eine unzulässige „Doppelförderung“ vorliege.

- 10 Mit Schreiben vom 18. und 28. Oktober 2005 hörte die Beklagte die Klägerin zum beabsichtigten vollständigen Widerruf der Zuwendungsbescheide vom 10. und 13. September 2002 im Hinblick auf jeweilige „Doppelförderungen“ mit den vom Regierungspräsidium Dresden ausgereichten Mitteln an.
- 11 Die Klägerin bat mit Schreiben vom 2. November 2005 - letztlich ergebnislos - um eine Verlängerung der im Schreiben vom 28. Oktober 2005 auf vier Tage (einschließlich Wochenende und Feiertag) gesetzten Anhörungsfrist und erhob mit Schreiben vom 30. November 2005 „Widerspruch“ gegen das Anhörungsschreiben vom 18. Oktober 2005. Auf Bitte der Klägerin übersandte die Beklagte ihr unter dem 5. Dezember 2005 die Förderrichtlinie des Hochwasserprogramms. Eine weitere Äußerung der Klägerin im Rahmen der Anhörung erfolgte nicht.
- 12 Mit den hier verfahrensgegenständlichen Bescheiden vom 8. Mai 2007 widerrief die Beklagte die Zuwendungsbescheide vom 10. und 13. September 2002 mit Wirkung für die Vergangenheit und forderte die Klägerin zur Erstattung der ausgezahlten Zuwendungen nebst Erstattungszinsen auf. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe hervor, dass die Klägerin bereits eine Förderung durch das Regierungspräsidium Dresden erhalten habe. Der sei „als Gesamtgesellschaft“ vom Regierungspräsidium gefördert worden; eine Aufspaltung in Besitz- und Betreibergesellschaft - wie seitens der Beklagten - habe es nicht vorgenommen. Da eine Verrechnung nur bei der Besitzgesellschaft erfolgt sei, sei wegen der unzulässigen „Doppelförderung“ ein Widerruf der Zuwendungsbescheide nach § 49 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG erfolgt. Die Widerrufsentscheidung stehe im pflichtgemäßen Ermessen. Die Behörde könne vom Widerruf absehen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers dies nach Abwägung mit den öffentlichen Interessen rechtfertigten. Bei der gebotenen Abwägung überwiege das öffentliche Interesse, die Vergabe und Verwendung von Fördermitteln nach einheitlichen, in den Förderrichtlinien festgelegten Kriterien auch zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Antragsteller sicherzustellen, das privaten Interesse der Klägerin am Behalten des jeweils bewilligten und ausgezahlten Zuschusses. Sonstige Anhaltspunkte, die trotz des Vorliegens des Widerrufsgrunds die weitere

Aufrechterhaltung des Zuwendungsbescheids rechtfertigen würden, seien nicht erkennbar. Der Erstattungsanspruch folge aus § 49a Abs. 1 VwVfG.

- 13 Die gegen beide Bescheide eingelegten Widersprüche der Klägerin wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 6. April 2011 zurück. Die Jahresfrist für den Widerruf sei nicht verstrichen. Sie beginne erst dann zu laufen, wenn alle den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen vollständig, uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelt worden seien. Die dazu erforderliche Anhörung vom 28. Oktober 2005 habe neuen Vortrag der Klägerin erwarten lassen, weshalb eine Entscheidungsreife zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen habe. Die Widerrufs- und Rücknahmebescheide hätten erst erlassen werden können, als davon auszugehen gewesen sei, dass neuer Vortrag ausbleibe.
- 14 Die Verringerung der Zuwendung sei Folge des Eintritts der auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-P. Danach ermäßige sich die Zuwendung, wenn sich nach Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigten, sich die Deckungsmittel erhöhten oder - wie hier - neue Deckungsmittel hinzuträten. Dem verbindlichen Finanzierungsplan der Zuwendungsbescheide vom 12. und 15. September 2002 hätten zuwendungsfähige Gesamtausgaben i. H. v. 400.000 € zugrunde gelegen. Die Klägerin habe eine zusätzliche Förderung durch das Regierungspräsidium Dresden i. H. v. insgesamt 898.235,07 € erfahren, wobei diese Mittel zur Hochwasserschadensbeseitigung an ihrem Unternehmen einzusetzen gewesen seien. Dies habe zu einer Überfinanzierung geführt. In ihrem Verwendungsnachweis habe die Klägerin zwar Ausgaben i. H. v. 1.026.274,10 € geltend gemacht, die Änderung des Finanzierungsplans hätte jedoch zuvor bei der Beklagten beantragt und von ihr genehmigt werden müssen. Da dies nicht erfolgt sei, könnten erhöhte Ausgaben nicht berücksichtigt werden. Die im Finanzierungsplan festgehaltenen förderfähigen Ausgaben i. H. v. 400.000 € seien durch Mittel des Regierungspräsidiums vollumfänglich gedeckt, so dass sich die Zuwendung der Beklagten auf Null ermäßigt habe.
- 15 Die Ermäßigung der Zuwendungen seien zudem vom Widerruf der Zuwendungsbescheide nach § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG getragen. Danach könne ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur

Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewähre oder hierfür Voraussetzung sei, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies sei möglich, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet worden sei (Nr. 1). Diese Voraussetzung sei erfüllt. Eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen aus dem Hochwasserprogramm sowie aus der Arbeitsplatzsoforthilfe sei nicht möglich. Ausweislich des Förderprogramms des Regierungspräsidiums und der aufsichtsbehördlichen Anweisung, dass die Beklagte die Anträge kleiner und mittlerer Unternehmen an das jeweils zuständige Regierungspräsidium abzugeben habe, sei die Klägerin nicht unter die von der Beklagten zu fördernden kleinen und mittleren Unternehmen gefallen. Die Beklagte sei für die Förderung der Klägerin nicht zuständig gewesen, so dass die von ihr ausgereichten Zuwendungen nicht zweckentsprechend hätten verwendet werden können.

- 16 Im Übrigen gehe aus den jeweiligen Förderrichtlinien hervor, dass die Zuwendungen der Beklagten nachrangig geleistet würden. Hilfeleistungen Dritter seien vorrangig in Anspruch zu nehmen und würden auf Zuwendungen der Beklagten angerechnet. Im Falle des Hochwasserprogramms würden Zuwendungen Dritter dann angerechnet, wenn sich - wie hier - eine Anrechnung einer Schadensregulierung von 100 % ergeben würde. Dementsprechend seien die Zuwendungen des Regierungspräsidiums vorrangig zu verwenden und auf die Zuwendungen der Beklagten anzurechnen. Dieses Vorgehen sei das Ergebnis einer „internen Regelung“; es sei ständige Verwaltungspraxis geworden. Die Förderung durch das Regierungspräsidium schließe die Möglichkeit einer Förderung durch die Beklagte aus. Die Zuwendungsbescheide seien daher zu widerrufen gewesen.
- 17 Das Aufhebungsermessen sei ordnungsgemäß ausgeübt worden. Gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG stehe die Entscheidung über die Widerruf im Ermessen der Behörde. Sie könne hiervon absehen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers dies nach Abwägung mit den öffentlichen Interessen rechtfertigen. Bei einer zweckwidrigen Verwendung verlangten haushaltsrechtliche Grundsätze in der Regel den Widerruf und die Rückforderung der Zuwendung (Regelermessen). Die Behörde könne vom Widerruf absehen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers dies

nach Abwägung mit den öffentlichen Interessen rechtfertigten. Solche seien nicht ersichtlich. Auch „unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls (Einzelfallermessen)“ überwiege das öffentliche Interesse. Unter Beachtung der Tatsache, dass bei gleichgelagerten Fällen ebenfalls Zuwendungsbescheide aufgehoben worden seien, sei kein sachlicher Grund ersichtlich, von der ständigen Verwaltungspraxis abzuweichen. Hier überwiege das öffentliche Interesse, die Vergabe und Verwendung von Fördermitteln nach einheitlichen, in den Förderrichtlinien festgelegten Kriterien auch zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Antragsteller sicherzustellen dem „Privatinteresse“ der Klägerin am Behaltendürfen der bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse.

- 18 Die Erstattungsansprüche seien Folge der Widerrufsentscheidungen. Sie ergäben sich aus § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG und Ziff. 8.1 ANBest-P. Danach sei die Zuwendung zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen worden sei. Hier sei ein Betrag i. H. v. 51.000 € zu erstatten. Der mit seiner Entstehung fällige Anspruch sei nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG und Nr. 8.4 ANBest-P zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an bis zur Rückzahlung der Zuwendung i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Anhaltspunkte, die ein Absehen von der Geltendmachung des Zinsanspruchs rechtfertigten, seien nicht ersichtlich.
- 19 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die daraufhin am 12. Mai 2011 erhobene Anfechtungsklage durch Urteil vom 25. Februar 2014 - 2 K 681/11 - abgewiesen. Die Widerrufs- und Erstattungsbescheide der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids seien rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Eines Widerrufs der Zuwendungsbescheide hätte es nicht bedurft, weil sich die Zuwendungen durch den Eintritt der auflösenden Bedingungen nach Nr. 2.1 ANBest-P auf Null ermäßigt hätten, nachdem die Klägerin vom Regierungspräsidium Dresden knapp 900.000 € Fördermittel erhalten habe und eine Überkompensation eingetreten sei. Diese rechtfertige im Übrigen auch den Widerruf der Zuwendungsbescheide. Die Zuwendung des Regierungspräsidiums habe auch die hier streitigen 51.000 € umfasst. Einerseits sei zu berücksichtigen, dass eine Förderung aus einer Hand beabsichtigt gewesen sei, so dass etwaige Zuwendungen der öffentlichen Hand neben der Förderung durch das Regierungspräsidium zu berücksichtigen

gewesen seien. Zum anderen habe das Regierungspräsidium bei seiner Förderung nicht zwischen dem Unternehmer und dem Grundstückseigentümer unterschieden. Dies bedeute, dass in den 893.100 € die Förderung durch die Beklagte i. H. v. 66.000 € enthalten sei; verrechnet worden seien jedoch nur 15.000 €. Ausbezahlt worden sei ein Betrag i. H. v. insgesamt 944.100 €, so dass sich eine Überzahlung i. H. v. 51.000 € ergebe. Auch unter Ermessensgesichtspunkten sei es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte zur Verfahrensvereinfachung die an die Grundstücksbesitz GbR geleisteten 15.000 € als verrechnet angesehen und sich wegen des Restbetrags ausschließlich an die Klägerin gewendet habe. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe hat das Verwaltungsgericht abgesehen und auf die „Gründe der angefochtenen Bescheide“ verwiesen.

- 20 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 11. Februar 2015 - 1 A 170/14 - zugelassen.
- 21 Die Klägerin macht geltend, die Zuwendungsbescheide vom 10. und 13. September 2002 seien gesondert zu betrachten, da sie auf unterschiedliche Zuwendungsprogramme gestützt seien und unterschiedliche Regelungen enthielten.
- 22 Der erste Zuwendungsbescheid enthalte neben den in Bezug genommenen ANBest-P auch die Nebenbestimmung Nr. 2, weshalb die Kürzung wegen anderweitiger Leistungen Dritter einer Änderung des Zuwendungsbescheids bedurft hätte. Sollte stattdessen von einer auflösenden Bedingung auszugehen sein, sei die Rückforderung der Zuwendung nebst Zinsen verjährt. Maßgeblich sei die dreijährige Regelverjährung nach § 195 BGB, die bereits vor Erlass von § 3 SächsVwVfZG anwendbar gewesen sei. Die Einrede der Verjährung werde ausdrücklich erhoben. Folge man der Rechtsauffassung der Beklagten, sei der Rückforderungsanspruch kraft Gesetzes am 20. Mai 2003 entstanden. Die Beklagte habe vom Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden bereits im November 2002 (Abgabe der Antragsunterlagen nach Zuständigkeitsübergang), spätestens aber mit Eingang des Verwendungsnachweises der Klägerin am 19. Dezember 2003 Kenntnis gehabt oder zumindest haben müssen.

- 23 Hilfsweise sei auszuführen, dass keine Zweckverfehlung vorgelegen habe. Sollte die Beklagte für die Bewilligung nicht zuständig gewesen sein, wäre der Verwaltungsakt ohnehin von Anfang an rechtswidrig gewesen. Folge man dem Beklagtenvortrag, wonach ein Zuständigkeitsübergang erst nach Gewährung der Zuwendung an die Klägerin angeordnet worden sei, hätte sich der Zuwendungszweck konsequenterweise erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ändern können. Die Klägerin gehe im Übrigen weiter davon aus, dass der Widerruf außerhalb der Jahresfrist erfolgt sei, wie sie es erstinstanzlich umfangreich vorgetragen habe. Der Beklagten sei bereits bei Abgabe des weitergehenden Förderantrags an das Regierungspräsidium Dresden mit Schreiben vom 27. November 2002 bzw. gemäß dem entsprechenden Vermerk vom 27. November 2002 bekannt gewesen, dass die Klägerin nicht Subjekt der beantragten KMU-Förderung habe sein können. Auch eine Unzuständigkeit wäre der Beklagten bereits am 27. November 2002 bekannt gewesen. Gehe man davon aus, dass es eines Widerrufs des Zuwendungsbescheids nicht bedurft hätte, weil Nr. 2.1 ANBest-P die Zuwendung kraft Gesetzes ermächtige, hätte die Anhörung nur den Zweck haben können, den Fristbeginn des § 48 Abs. 4 VwVfG hinauszuschieben.
- 24 Die Annahme des Verwaltungsgerichts, zugunsten der Klägerin sei eine Doppelförderung i. H. v. 51.000 € eingetreten, sei unzutreffend. Auch für eine nur subsidiäre Förderung biete der Bescheid vom 10. September 2002 keine Grundlage. Dementsprechend habe die Beklagte ihr Widerrufsermessen fehlerhaft ausgeübt.
- 25 Hinsichtlich des Zuwendungsbescheids vom 13. September 2002 über 15.000 € sei der angefochtene Bescheid ebenfalls rechtswidrig. Für diesen Zuwendungsbescheid sei Nr. 2.1 ANBest-P anwendbar. Auch hier sei eine Verjährung eingetreten. Die Beklagte hätte die Rückforderung vor dem 31. Dezember 2006 festsetzen müssen, da sie Kenntnis vom Zuwendungsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Dresden gehabt habe oder zumindest hätte haben müssen. Nur hilfsweise sei auszuführen, dass ein Widerrufsgrund nicht vorliege und die Jahresfrist verstrichen sei. Eine Zweckverfehlung habe auch hier nicht vorgelegen. Soweit eine auflösende Bedingung nach Nr. 2. 1 ANBest-P eingetreten sei, hätte es weder eines Widerrufs noch einer Ermessensentscheidung mit vorheriger Anhörung bedurft. Einziges Ziel der Anhörung hätte es in diesem Fall sein können, den Fristbeginn hinauszuschieben.

- 26 Das von der Beklagten angeführte Hinzutreten neuer Deckungsmittel könne nicht unter § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VwVfG subsumiert werden. Soweit das Regierungspräsidium mit Änderungsbescheid vom 2. November 2004 seinen Zuwendungsbetrag unter Hinweis auf eine Bereinigung der Doppelförderung erhöht habe, habe es dort zugleich klargestellt, dass die Fördermittel bereits voll ausgezahlt worden seien. Die Festsetzung dieses Änderungsbescheids sei lediglich deklaratorisch gewesen, die Klägerin habe ihre zuwendungsfähigen Ausgaben nicht doppelt gefördert erhalten. Die Erstattungsanordnung sei rechtswidrig, weil die Klägerin den Betrag aufgrund des vorgenannten Bescheids des Regierungspräsidiums behalten dürfe.
- 27 Aus den vorstehenden Ausführungen folge auch, dass die Beklagte ihrer Ermessensentscheidung einen fehlerhaft festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt habe. Für eine Anrechnung von Zuwendungen an die Eigentümerin des Betriebsgrundstücks auf die Klägerin gebe es keine Grundlage. Schließlich sei die Klägerin insgesamt entreichert, weil sie die ausgereichten Zuwendungen vollständig zur Beseitigung der Hochwasserschäden ausgegeben habe.
- 28 Die Klägerin beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Februar 2014 - 2 K 681/11 - zu ändern und die Widerrufs- und Erstattungsbescheide der Beklagten vom 8. Mai 2007 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 6. April 2011 aufzuheben.
- 29 Die Beklagte beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 30 Die Zuwendungsbescheide seien bereits durch den Eintritt der auflösenden Bedingung hinsichtlich des Gesamtbetrags der gewährten Zuwendungen unwirksam geworden. Die ANBest-P seien Bestandteil beider Zuwendungsbescheide gewesen. Die Finanzierungspläne der Anteilsfinanzierungen hätten sich antragsgemäß auf ein geplantes Volumen von 400.000 € bezogen. Es seien neue Deckungsmittel hinzugetreten, weil die Klägerin eine zusätzliche Förderung durch das Regierungspräsidium Dresden erhalten habe. Die von der Klägerin bestrittene

Subsidiarität der Förderung ergebe sich bereits aus den zugrunde liegenden Förderrichtlinien.

- 31 Die erstmals im Berufungsverfahren erhobene Verjährungseinrede sei verspätet. Im Übrigen liege auch keine Verjährung vor und die Erhebung der Einrede sei treuwidrig. Die Jahresfrist sei nicht verstrichen; es handle sich um eine Entscheidungsfrist, die erst mit zweifelsfreier Kenntnis aller entscheidungserheblichen Umstände in Lauf gesetzt werde.
- 32 Die Rückforderungs- und Zinsentscheidung der Beklagten sei ebenso wenig zu beanstanden. Von einer Entreicherung könne keine Rede sein, da die Fördermittel wertmäßig in das Unternehmen geflossen seien
- 33 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte (eine Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 34 Auf die zulässige Berufung der Klägerin ist das Urteil zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die angefochtenen Widerrufs- und Erstattungsbescheide der Beklagten vom 8. Mai 2007 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 6. April 2011 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 35 Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind die Widerrufs- und Erstattungsbescheide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) vom 6. April 2011, wobei der Widerspruchsbescheid (auch) hinsichtlich der Ermessenskontrolle nach § 114 Satz 1 VwGO zur Überprüfung gestellt ist.
- 36 Entgegen der Begründung des Widerspruchsbescheids, auf die sich auch das angegriffene Urteil (UA S. 7 Mitte) ergänzend stützt, hat das Hinzutreten nachträglicher, vom damaligen Regierungspräsidium Dresden bewilligter Zuwendungen i. H. v. insgesamt 898.235,07 € nicht zu einer Verringerung der von der

Beklagten gewährten Zuwendungen als Folge des Eintritts einer auflösenden Bedingung i. S. v. Nr. 2.1 ANBest-P und damit zum Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen des § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG kraft Gesetzes geführt. Dies gilt unabhängig von der Frage, welche Folgerungen sich aus der in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörterten neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. Juni 2015 - 10 C 15.14 -, juris Rn. 14) zu den Anforderungen an eine auflösende Bedingung ergeben, weil die Zuwendungen durch die Bescheide vom 10. September und 13. September 2002 jeweils als Festbetragsfinanzierungen bewilligt wurden, auf die Nr. 2.1 ANBest-P von vornherein keine Anwendung findet.

- 37 Für den Bewilligungsbescheid vom 10. September 2002 über 36.000 € ergibt sich das Vorliegen einer Festbetragsfinanzierung ohne Weiteres aus dem Wortlaut seines verfügenden Teils („als Festbetragsfinanzierung“), an dessen Regelungsgehalt der Zusatz, nach dem die Förderung „nicht mehr als 40 % der tatsächlichen Schadenshöhe“ betragen solle, nichts ändert.
- 38 Hinsichtlich des Bewilligungsbescheids vom 13. September 2002 über 15.000 € ist in Fortführung der Senatsrechtsprechung ebenfalls von einer Festbetragsfinanzierung auszugehen. Im rechtskräftigen Urteil vom 29. Oktober 2015 - 1 A 348/14 - (juris Rn. 25) hat der erkennende Senat zu einem - abgesehen von der Höhe der Zuwendung - inhaltsgleichen Zuwendungsbescheid der Beklagten vom Herbst 2002 ausgeführt:

„Der Widerruf des Zuwendungsbescheids vom 18. Oktober 2002 ging auch nicht ins Leere, weil zuvor eine auflösende Bedingung aus Nr. 2.1 ANBest-P eingetreten und sich die Zuwendung kraft Gesetzes bereits ermäßigt gehabt hätte. Der Zuwendungsbescheid, der von zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 450.000 € ausging, hatte eine Zuwendung von 15.000 € bewilligt und die Zuwendungshöhe mit dem in Klammern beigefügten Zusatz „max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten für die Beseitigung der Hochwasserschäden, jedoch max. 15.000 EUR“ erläutert. Anders als der Bescheid über die Soforthilfe enthält der Zuwendungsbescheid vom 18. Oktober 2002 keine Angabe zur Finanzierungsart, so dass diese im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB entsprechend) zu ermitteln ist. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens darauf hingewiesen, dass sie in ständiger Verwaltungspraxis davon ausgegangen sei, dass es sich bei den Zuwendungen im Rahmen des Hochwasserprogramms um eine Anteilfinanzierung gehandelt habe, sich dies auch aus der entsprechenden Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergebe und im Zuwendungsbescheid vom 18. Oktober 2002 bei der Erläuterung der Zuwendungshöhe dem Fördersatz von

50% der zuwendungsfähigen Kosten irrtümlich ein „max.“ vorangestellt worden sei. Bei Verwaltungsakten kommt es - wie bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen - jedoch nicht auf den wirklichen Willen des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungsinhalt an. Maßgeblich ist, wie der Empfänger die Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der für ihn erkennbaren Umstände verstehen musste. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen und deren objektiver Gehalt unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts zu ermitteln (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 - 8 C 46.12 -, juris Rn. 27; Urt. v. 27. Juni 2012 - 9 C 7.11 -, juris Rn. 18; Urt. v. 2. September 1999 - 2 C 22.98 -, juris Rn. 20; st. Rspr.). Anhaltspunkte dafür, dass die Empfängerin des Zuwendungsbescheides den von der Beklagten dargelegten Irrtum kannte oder hätte erkennen können sind weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass für die Auslegung des Zuwendungsbescheids der objektive Erklärungswert der dort enthaltenen Angaben maßgeblich ist. Der Wortlaut des Bescheides spricht für die Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung, denn der in der Erläuterung zur Zuwendungshöhe enthaltene, auf die zuwendungsfähigen Kosten bezogene Prozentsatz bestimmt durch den unmissverständlichen Zusatz „max.“ nur eine relative Obergrenze der Zuwendungshöhe, wogegen bei einer Anteilfinanzierung die Zuwendungshöhe selbst als bestimmter Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben definiert werden müsste (vgl. die bei Erlass der Zuwendungsbescheide geltenden Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung [VwV-SäHO], Nr. 2.2.1 zu § 44 SäHO). Die weitere Erläuterung der Zuwendungshöhe im Bescheid vom 18. Oktober 2002 („jedoch max. 15.000 EUR“) stellt eine absolute Obergrenze dar, der eine Aussage im Hinblick auf die Finanzierungsart grundsätzlich nicht entnommen werden kann, auch wenn die Begrenzung der Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag in Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu § 44 SäHO der Vorl. VwV-SäHO nur für die Anteil- und die Fehlbetragsfinanzierung vorgesehen ist. Die Festlegung einer absolute Obergrenze der Zuwendungshöhe ist jedoch auch bei einer Festbetragsfinanzierung möglich, wie dies vorliegend etwa im Bescheid der Beklagten vom 9. September 2002 („nicht mehr als 40% der tatsächlichen Schadenshöhe“) erfolgt ist. Gegen die Annahme einer Anteilfinanzierung - und damit auch einer Anwendbarkeit von Nr. 2.1 ANBest-P - spricht weiter der Umstand, dass die Fußnote zu Nr. 2.1.1 ANBest-P darauf verweist, dass der Zuwendungsbescheid die in Betracht kommende Finanzierungsart bestimmt und eine solche Bestimmung im Zuwendungsbescheid vom 18. Oktober 2002 nicht erfolgt ist. Dieser enthält darüber hinaus - zusätzlich zu den ANBest-P - eine ergänzende Nebenbestimmung (Nr. 2), die ausdrücklich eine „nachrangige Gewährung“ der Zuwendung vorsieht sowie eine Anrechnung von Ansprüchen aus Versicherungen und Zuwendungen Dritter, die der Schadensregulierung dienen, auf die Zuwendung (mit Ausnahme der Soforthilfe). Dies stellt keine die Nr. 2.1.1 ANBest-P ergänzende, sondern eine von ihr abweichende Regelung dar.

Zuletzt ist aber auch nicht erkennbar wie bei der Annahme, dass es sich bei der Zuwendung aus dem Hochwasserprogramm um eine Anteilfinanzierung gehandelt hat, die dann einschlägige Nr. 2.1.1 ANBest-P auf den vorliegenden Fall angewendet werden könnte. [...]“

- 39 An diesen Maßstäben hält der Senat auch für die Auslegung des Zuwendungsbescheids der Beklagten vom 13. September 2002 fest.

- 40 Sind die Zuwendungsbescheide der Beklagten vom 10. und 13. September 2002 damit nicht infolge des Eintritts von auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-P gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG durch das nachträgliche Hinzutreten von Deckungsmitteln kraft Gesetzes unwirksam geworden, hängt die Rechtmäßigkeit der hier angefochtenen Bescheide auch hinsichtlich des jeweiligen Erstattungsbegehrens maßgeblich von der Rechtmäßigkeit der auf § 49 Abs. 3 VwVfG i. V. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG gestützten Widerrufsentscheidungen ab, die - wie in der mündlichen Verhandlung erörtert - nicht etwa als sog. Schlussbescheide auszulegen oder umzudeuten sind (Abgrenzung zu BVerwG, Beschl. v. 15. Januar 2016 - 10 B 16.15 -, juris Rn. 7).
- 41 Nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der - wie hier - eine einmalige Geldleistung gewährt, auch nach seiner Unanfechtbarkeit, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Der Zuwendungszweck bestimmt, wofür der Zuwendungsempfänger die bewilligte Leistung gebrauchen darf und betrifft die gegenständliche Verwendung der Geldmittel (vgl. Mayer, DÖV 2016, 555, 556). Nicht anders als in dem durch rechtskräftiges Senatsurteil vom 29. Oktober 2015 (a. a. O. Rn. 18) entschiedenen Fall liegt - bezogen auf den beiden Zuwendungsbescheiden jeweils zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplan - ein nachträgliches Hinzutreten von Deckungsmitteln vor, die grundsätzlich zu einer Zweckverfehlung führt.
- 42 Dem Widerruf der Zuwendungsbescheide durch die angefochtenen Bescheide vom 8. Mai 2007 steht jedoch die Jahresfrist des § 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 VwVfG und § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG entgegen. Danach ist der Widerruf „nur innerhalb eines Jahres“ ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem „die Behörde“ Kenntnis von den Tatsachen erhält, welche den Widerruf rechtfertigen. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten (Schriftsatz v. 28. August 2015, S. 2) scheidet eine Anwendung der gesetzlichen Jahresfrist nicht deshalb aus, weil eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte. Das von der Beklagten dazu zitierte rechtskräftige Senatsurteil vom 17. Dezember 2013 - 1 A 106/13 -, juris (Leitsatz 3 und Rn. 40 ff.) bezieht sich auf die in gefestigter Rechtsprechung verneinte Frage, ob

der „Rechtsgedanke aus § 48 Abs. 1 Satz 4 VwVfG“ auf den kenntnisabhängigen Verjährungsbeginn des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB übertragbar ist.

- 43 Die von der Verjährungsfrist grundsätzlich zu unterscheidende (Senatsurt. v. 17. Dezember 2013 a. a. O. Rn. 40 ff.), anerkanntermaßen als Entscheidungsfrist ausgestaltete Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG beginnt erst zu laufen, wenn der Behörde die für die Widerrufsentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind; dazu gehört auch die Durchführung einer Beteiligtenanhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Auch wenn der Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts darauf beruht, dass die Behörde den ihr vollständig bekannten Sachverhalt rechtsfehlerhaft gewürdigt oder das anzuwendende Recht verkannt hat, beginnt die Jahresfrist erst mit der Kenntnis des Rechtsfehler zu laufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Juni 2012 - 2 C 13.11 -, NVwZ-RR 2012, 933 Rn. 28). Die Frist wird daher nur dann überschritten, wenn die Behörde für ihre Entscheidung trotz Kenntnis aller für den Widerruf erforderlichen Umstände mehr als ein Jahr benötigt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 2013 - 2 B 62.12 -, juris Rn. 6). Maßgeblich für die erforderliche Kenntnis „der Behörde“ ist die Stelle innerhalb der Behörde, die über den Widerruf des Verwaltungsakts zu entscheiden hat (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl., § 48 Rn. 215 f. m. w. N.; zum sog. „Wissensvertreter“ vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. Februar 2013 - 1 A 346/09 -, juris Rn. 43).
- 44 Nach diesen Maßstäben war die Jahresfrist bei Erlass der beiden Bescheide vom 8. Mai 2007 deutlich überschritten, weil die für die Widerrufsentscheidungen maßgeblichen Tatsachen, insbesondere die nachträgliche „Doppelförderung“ der Klägerin durch das Regierungspräsidium Dresden, im Ergebnis des am 18. Oktober 2005 erstellten internen „VWN-Prüfberichts“ zweifelsfrei feststanden. Bereits dieser Prüfbericht kam zu dem Ergebnis, dass eine vollständige, zu verzinsende Rückforderung der ausgereichten Fördermittel i. H. v. 15.000 € und 36.000 € veranlasst war, weil eine „unzulässige Doppelförderung mit dem vom Regierungspräsidium ausgereichten Mitteln vorliegt“. Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 30. November 2005 „Widerspruch“ gegen das Anhörungsschreiben der Beklagten vom 18. Oktober 2005 (Fristsetzung zur Äußerung: 1. Dezember 2005) eingelegt sowie um die Übersendung der Vergaberichtlinie gebeten hatte und zum

Anhörungsschreiben vom 28. Oktober 2005 (Fristsetzung zur Äußerung: 1. November 2005) - letztlich ergebnislos - um Verlängerung der Anhörungsfrist ersucht hatte, sich in der Folgezeit bei der Anhörung nicht mehr geäußert hatte, lag der für den Widerruf zuständigen Stelle der Beklagten nach den Umständen des Falles jedenfalls vor Ende April 2006 die notwendige Tatsachen- und Rechtsgrundlage für den Erlass der beiden Widerrufsentscheidungen vor. Insoweit berücksichtigt der Senat auch, dass die für den Widerruf zuständigen Stelle in der Abteilung Wirtschaftsförderung ersichtlich eine zeitnahe Entscheidung beabsichtigte, da sie der Klägerin jeweils nur knapp bemessene Stellungnahmefristen einräumte, die beantragte Fristverlängerung nicht gewährte und zeitgleich mit den Anhörungsschreiben Einnahmeanweisungen an die Abteilung Zahlungsverkehr übermittelte, um eine ordnungsgemäße Verbuchung des insgesamt geforderten Betrags i. H. v. 61.462,75 € (einschließlich Zinsen i. H. v. 3.016,25 € und 7.446,50 €) zu ermöglichen.

- 45 Die Jahresfrist stünde dem Erstattungsanspruch aus § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG im Übrigen auch dann entgegen, wenn die Beklagte durch eine geänderte Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht mehr zuständig gewesen sein sollte und mit dem Berufungsvorbringen der Klägerin konsequenterweise von einer unmittelbaren Anwendung des § 48 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG auszugehen wäre. Ob die Beklagte trotz einer nachträglichen Unzuständigkeit für die Bewilligung von KMU-Zuwendungen für eine - hier nicht erfolgte - Rücknahme der bestandskräftig gewordenen Zuwendungsbescheiden zuständig gewesen wäre (zu § 48 Abs. 5 VwVfG vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O. § 48 Rn. 256), mag dahinstehen.
- 46 Der jeweils mit Wirkung für die Vergangenheit - also rückwirkend zur jeweiligen Bewilligung im September 2002 - erfolgte Widerruf der Zuwendungsbescheide ist auch insoweit ermessensfehlerhaft, als die sog. Doppelförderung durch das Regierungspräsidium Dresden erst durch den Zuwendungsbescheid vom 8. April 2003 erfolgte, wobei die Klägerin - trotz des hochwasserbedingten erheblichen Finanzierungsbedarfs, dem alle einschlägigen Förderprogramme Rechnung tragen sollten - für den mehrmonatigen Zeitraum zwischen Erlass der Zuwendungsbescheide der Beklagten vom 10./13. September 2002 und des damaligen Regierungspräsidiums

Dresden vom 8. April 2003 jegliche Zuwendung für die Beseitigung der gravierenden Hochwasserschäden entzogen wurde. Jedenfalls für diesen offenkundigen wirtschaftlichen Nachteil, der sich auch auf die Höhe der von der Beklagten geforderten Erstattungszinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG) auswirkt, lässt sich eine ausreichende Ausübung des Widerrufsermessens auch im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 6. April 2011 nicht feststellen.

- 47 Ob die Ermessensausübung der Beklagten, die im Widerspruchsbescheid zwischen „Regelermessen“ und „Einzelfallermessen“ unterschieden hat, den gesteigerten Anforderungen der neueren Rechtsprechung des 10. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. Juni 2015 - 10 C 15.14 -, juris) genügt, kann schon angesichts der verstrichenen Jahresfrist für den Widerruf (s. o.), die zur Rechtswidrigkeit auch der festgesetzten Erstattungszinsen führt, letztlich dahinstehen. Insoweit merkt der erkennende Senat lediglich an, dass er abweichend von der mehrfach zitierten Rechtsprechung des 10. Senats des Bundesverwaltungsgerichts mit der ständigen Rechtsprechung des 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (seit Urt. v. 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 -, juris Leitsätze 1 und 2 sowie Rn. 14; Urt. v. 26. Februar 2015 - 3 C 8.14 -, juris Rn. 17) weiter davon ausgeht, dass haushaltsrechtliche Grundsätze bei der Zweckwidrigkeit einer Mittelverwendung in der Regel den Widerruf der Zuwendung verlangen (wie rechtskräftiges Senatsurt. v. 29. Oktober 2015 a. a. O., Leitsatz 1 und Rn. 29; die vom Senat wegen Divergenz zugelassene Revision wurde nicht eingelegt).
- 48 Mangels Entscheidungserheblichkeit kann auch offen bleiben, ob die Erstattungsansprüche, die wegen des mit Wirkung für Vergangenheit angeordneten Widerrufs der Zuwendungen rückwirkend mit deren Auszahlung im September 2002 entstanden sind (vgl. Senatsurt. v. 29. Oktober 2015 a. a. O. Rn. 36 m. w. N.) nach Maßgabe des sächsischen Landesrechts in entsprechender Anwendung der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG) verjährt sind.
- 49 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 50 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Kober

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gem. § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf 51.000,00 € festgesetzt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Kober